



# Stromversorgungsverordnung (StromVV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 3 Bst. d*

<sup>3</sup>Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

- d. Die Verteilnetzbetreiber müssen für denjenigen Teil der Elektrizität aus der erweiterten Eigenproduktion, den sie in der Grundversorgung einsetzen, insbesondere zur Erreichung des Mindestanteils nach Artikel 4a Absatz 1, vorrangig Herkunftsnachweise aus dieser Produktion verwenden.

*Art. 4b*                    Standardstromprodukt

<sup>1</sup>Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG) versorgt werden, für einen bestimmten Anteil der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.

<sup>2</sup>Der Anteil beträgt:

- a. für das Tarifjahr 2028: mindestens 1/3;
- b. für das Tarifjahr 2029: mindestens 1/2;
- c. ab dem Tarifjahr 2030: mindestens 2/3.

*Art. 12a*                    Besondere Bestimmung zu den anrechenbaren Netzkosten

Die Kapital- und Betriebskosten, die den Verteilnetzbetreibern im Zusammenhang mit der Errichtung, der Fortführung und der Beendigung eines Zusammenschlusses

<sup>1</sup> SR 734.71

zum Eigenverbrauch (Art. 17 EnG<sup>2</sup>) und einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (Art. 17*d* StromVG) entstehen, gelten als anrechenbare Netzkosten und dürfen nicht individuell in Rechnung gestellt werden.

*Art. 19e Abs. 6*

<sup>6</sup> Erzeugungsanlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, dürfen nicht in einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft eingesetzt werden.

*Art. 19f Abs. 2*

<sup>2</sup> Elektrizität aus Erzeugungsanlagen der Gemeinschaft muss einschliesslich der dazugehörigen Herkunftsnachweise so weit wie möglich innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden. Die Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG<sup>3</sup> ist für die Überprüfung der innerhalb der Gemeinschaft abgesetzten Herkunftsnachweise zuständig.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

<sup>2</sup> SR 730.0

<sup>3</sup> SR 730.0